



### **Mittelanforderung Regionale Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI**

In Anlehnung an § 3 Absatz 6 der Vereinbarung nach § 45c Abs. 8 S.2 SGB XI und § 45d SGB XI enthält die Mittelanforderung Angaben über

1. die Benennung des Kreises oder der kreisfreien Stadt (einschließlich des Bundeslandes), in dem das regionale Netzwerk operiert, für das eine finanzielle Beteiligung der Pflegekassen beantragt wird,
2. das Kalenderjahr, für das die Auszahlung der Beteiligung beantragt wird,
3. die Benennung der Akteure, die in diesem Netzwerk zusammenarbeiten,
4. einen Abdruck der Gründungsvereinbarung oder – falls vorhanden – des Gründungstatuts
5. die genaue Höhe der aus dem Ausgleichsfonds für das Netzwerk beantragten finanziellen Beteiligung durch Übersendung eines Abdruckes des Förderbescheides des Landesverbandes der Pflegekassen
6. einen Abdruck der Herstellung des Einverständnisses mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
7. den Empfänger, an den die Mittel zu leisten sind sowie
8. ein aktuelles Konto (mit SEPA-Angaben), auf das die beantragten Fördermittel zu überweisen sind

Mittelanforderungen sind ausschließlich papiergebunden an das Bundesversicherungsamt zu richten. Die alleinige Anforderung per E-Mail ist nicht möglich.

Eine Bearbeitung von Anträgen auf Auszahlung durch das Bundesversicherungsamt kann grundsätzlich nur nach Vorlage **vollständiger** Antragsunterlagen erfolgen. Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen infolge vermeidbarer Rückfragen sollen daher die Landesverbände der Pflegekassen unbedingt auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen achten.